



Inklusionskonzept Hören und Kommunikation

Kooperationspartner:

Dietrich-Bonhoeffer-Schule

Gemeinschaftsgrundschule der Gemeinde Senden Bonhoefferstr. 1, 48308 Senden

Schulleiter: Michael Hiegemann Konrektorin: Martina Wulff

und

Münsterlandschule

LWL-Förderschule – Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation Bröderichweg 45 48159 Münster

Schulleiterin: Monika Worrmann



Inhaltsverzeichnis

Vor	wort	3
1.	Die Münsterlandschule	4
2.	Die Dietrich-Bonhoeffer- Schule	5
3.	Der Unterricht im Gemeinsamen Lernen als Einzelintegration	6
3.1.	Aufgaben der Förderschullehrer*innen im Gemeinsamen Lernen	6
3.2.	Möglichkeiten der Einzelintegration	6
3.3.	Grenzen der Einzelintegration	7
4.	Folgerungen für die inklusive Beschulung und den Unterricht an der Regelschule	8
4.1.	Rechtliche Grundlagen	8
4.2.	Bedeutung einer inklusiven Sichtweise für den Unterricht	10
4.3.	Umsetzung des Inklusionskonzepts an der Dietrich-Bonhoeffer-Schule	11
4.4.	Evaluation	13

Inklusionskonzept

für das

Gemeinsame Lernen

Vorwort

Im Schuljahr 2016/17 wurde das erste schwerhörige Kind an der Dietrich-Bonhoeffer-Schule in Senden eingeschult und im Rahmen des Gemeinsamen Lernens von der Münsterlandschule begleitet. Bis heute (Februar 2024) ist die Gruppe der Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation auf insgesamt 4 Schüler*innen angewachsen:

Klasse 1: ein schwerhöriges Kind Klasse 2: zwei gehörlose Kinder Klasse 4: ein schwerhöriges Kind

Im nächsten Schuljahr (2024/25) wird diese Gruppe durch die Einschulung eines weiteren schwerhörigen Schülers noch größer werden.

In dieser Zeit konnten Förderschullehrer*innen und Regelschullehrer*innen gemeinsam viele Erfahrungen mit der Einzelintegration hörgeschädigter Schüler*innen sammeln. Immer wieder wird dabei hinterfragt, ob die bestehende Form der Einzelintegration dem Inklusionsgedanken entspricht. Insbesondere bei gehörlosen Schüler*innen ist bei der Beschulung mit Dolmetscher*innen die Frage nach der sozialen Integration besonders bedeutsam. Im Hinblick auf eine gelingende Inklusion wurde dabei schnell klar, dass viele Bedingungsfaktoren optimal zusammenpassen müssen, damit für hörgeschädigte Schüler*innen die Einzelintegration an der Regelschule die richtige Beschulung ist. So müssen alle Beteiligten (Eltern, Kinder und Lehrer*innen) offen sein für die besonderen Bedürfnisse hörgeschädigter Schüler*innen und die räumlichen, sächlichen und personellen Ressourcen eine entsprechende Unterrichtsplanung und -gestaltung ermöglichen.

Des Weiteren ist die Zusammenarbeit der Lehrer*innen verschiedener Schulformen ein wesentlicher Gelingensfaktor. Der interessierte, offene und wertschätzende Umgang miteinander sowie der kontinuierliche Austausch über unterschiedliche Erfahrungen, Vorstellungen, Ideen aber auch Schwierigkeiten macht guten inklusiven Unterricht erst möglich.

Im Folgenden sollen diese Erfahrungen und Ideen in einem "Inklusionskonzept" festgehalten werden. Dieses Inklusionskonzept ist ein prozessuales Konzept, wir verstehen es als Arbeitsgrundlage für unsere inklusive Zusammenarbeit und sind offen für stetige Veränderung und Verbesserung.

1. Die Münsterlandschule

Die Münsterlandschule ist eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation. Schulträger ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL).

Als überregionale Schule nimmt die Münsterlandschule Schüler*innen aus den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und den Städten Münster, Hamm, Selm und Werne auf, die:

- schwerhörig oder gehörlos sind und unter den Bedingungen einer allgemeinen Schule dem Unterricht nur eingeschränkt folgen können.
- neben der Hörschädigung noch weitere Förderbedarfe aufweisen.

Zur Schule gehört eine Beratungsstelle für hörgeschädigte Kinder und Jugendliche. Hier werden Eltern, Lehrer*innen und Jugendliche nach der Diagnose "Hörschädigung" beraten und Frühförderung organisiert und koordiniert.

Frühförderung für hörgeschädigte Kinder im Elternhaus und im Regelkindergarten wird von einem Team von Kollegen und Kolleginnen der Schule durchgeführt. Diese betreuen z. Zt. 111 Kinder im gesamten Einzugsgebiet der Schule. Eine möglichst frühe Förderung ist wichtig, um Entwicklungschancen zu nutzen. Eltern und Erzieher*innen werden beraten und unterstützt.

Hörgeschädigte Kinder können ab einem Alter von drei Jahren auch im Förderschulkindergarten aufgenommen werden. Hier erhalten die Kinder eine besonders intensive Hör-, Sprach- und Entwicklungsförderung verknüpft mit bilingualer Förderung, individueller Kommunikationsförderung sowie mit alltagsintegrierten Übungen zur Hör- und Kommunikationstaktik.

Im letzten Kindergartenjahr können hörgeschädigte Kinder das Schulvorbereitungstraining (SVT) besuchen. Hier werden diese einmal in der Woche in Räumlichkeiten der Schule mit dem Schulalltag vertraut gemacht und durch wesentliche Inhalte auf das Schulleben vorbereitet: Förderung im Bereich der phonologischen Bewusstheit, Erarbeitung ausgewählter Laut-Buchstaben-Zuordnung, erste Leseübungen und graphomotorischen Übungen. Dabei werden grundlegende schulische Abläufe eingeübt, hörtaktische Fähigkeiten trainiert und die Identitätsentwicklung gefördert.

Die Förderung hörgeschädigter Schüler*innen in Regelschulen (GL-Einzelintegration) gehört ebenfalls zu den Aufgaben der Schule. In diesem Schuljahr werden 201 Schüler*innen an Regelschulen im gesamten Einzugsgebiet von Kollegen und Kolleginnen der Schule betreut.

Die Münsterlandschule besuchen z. Zt. 173 Schüler*innen. Davon sind 65 Kinder in der Primarstufe (Klasse 1-4) und 108 Schüler*innen in der Sekundarstufe (Klasse 5-10). Die Klassengröße beträgt 6 bis 14 Schüler*innen. Häufig werden auch jahrgangsübergreifende Klassen gebildet.

Die Schule ist für hörgeschädigte Schüler*innen raumakustisch ausgestattet, d.h. es gibt Teppichboden, Gardinen, Akustikplatten an der Decke und den Wänden, so dass sehr geringe Nachhallzeiten entstehen. Jede Klasse verfügt über eine FM-Anlage, damit Sprache ohne Störschall auf die Hörgeräte oder Cochlear Implantate der Schüler*innen übertragen wird. Für die Pausenklingel und den Brandalarm gibt es eine optische Signalanlage mit Blitzleuchten.

Kommunikation ist das zentrale Thema an der Schule. Gehörlose und schwerhörige Kinder lernen zusammen in lautsprachorientierten bzw. gebärdensprachorientierten Klassen. Es wird in Lautsprache, Gebärdensprache und mit Lautsprachbegleitenden Gebärden unterrichtet. Bilingualer Unterricht findet regelmäßig statt. Es wird in allen Klassen das Fach Gebärdensprache (DGS) unterrichtet. Um Informationen und Lerninhalte sicher zu übermitteln, werden diese aufgrund der Hörschädigung noch stärker als an Regelschulen visualisiert.

Wie an allen Schulen werden auch an der Münsterlandschule Förderpläne geschrieben, um den individuellen Förderbedarf jedes Schülers und jeder Schülerin herauszuarbeiten. Diese Förderpläne bilden auch die Basis für Elterngespräche. Die Unterrichtsinhalte entsprechen den Richtlinien der Regelschule bzw. den Förderschwerpunkten Lernen oder Geistige Entwicklung.

2. Die Dietrich-Bonhoeffer- Schule

Die Dietrich-Bonhoeffer-Schule ist eine allgemeinbildende dreizügige Grundschule in Senden. Schulträger und Einzugsgebiet ist die Gemeinde Senden, eine zweite konfessionelle Grundschule ergänzt das Schulangebot im Zentrum der Gemeinde.

Es besuchen z. Zt. 304 Schüler*innen die Schule, aufgeteilt in 12 jahrgangsgebundene Klassen. Die Klassengröße beträgt momentan 22 – 29 Kinder. Die Klassenräume, in denen hörgeschädigte Kinder unterrichtet werden, sind raumakustisch ausgestattet, d.h. es gibt durch die entsprechende Ausstattung mit Teppichboden, Gardinen, Akustikplatten an der Decke und den Wänden sehr geringe Nachhallzeiten. Jede/r inklusiv beschulte/r Schüler*in verfügt über eine FM-Anlage, damit die Sprache ohne Störschall auf die Hörgeräte der Kinder übertragen werden kann.

In drei Klassen werden gehörlose bzw. schwerhörige Kinder unterrichtet. Das gesamte Kollegium hat sich im Bereich "Classroom Management" weitergebildet, so dass feste Strukturen, Visualisierungen und verbindliche Regeln und Abläufe in den Klassen Gestaltungsmerkmale des Unterrichts sind. In den Klassen, in denen hörgeschädigte Kinder unterrichtet werden, wird noch mehr visualisiert, was die Transparenz für alle Kinder erhöht. Individuelle Förderung ist ebenfalls ein wesentliches Gestaltungsmerkmal des Unterrichts.

Für Kinder mit individuellem Förderbedarf werden Förderpläne geschrieben. Bei der Erstellung, bei der Beratung und im Unterricht kooperieren die Regelschullehrer*innen mit den Förderschullehrer*innen. Das Unterrichten im Team stellt dabei eine optimale Gelingensbedingung für den gemeinsamen Unterricht dar.

Auch die Zusammenarbeit mit den Gebärdendolmetscherinnen in Kooperation mit den Regelschullehrerinnen und der Förderschullehrerin gelingt in Teamarbeit am besten und fördert so auch den Umgang mit der Heterogenität der Klassengemeinschaft.

Inklusionskonzept • Hören und Kommunikation • Gemeinsames Lernen

3. Der Unterricht im Gemeinsamen Lernen als Einzelintegration

Der Unterricht im Rahmen des Gemeinsamen Lernens erfolgt aufgrund des großen Einzugsgebietes in der Regel in Form der Einzelintegration. Das bedeutet, dass hörgeschädigte Schüler*innen meist als einziges Kind / als einzige/r Jugendliche/r mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Klasse der Regelschule besuchen. Das Kind nimmt am Unterricht teil und muss die gleichen Anforderungen (unter Wahrung des Nachteilsausgleichs) erfüllen wie die Mitschüler*innen und wird damit zielgleich beschult.

In der Regel sind die Kollegen und Kolleginnen der Münsterlandschule mit ca. zwei Wochenstunden an die entsprechende Schule abgeordnet. Ziel ihrer Arbeit ist es, die hörgeschädigten Schüler*innen darin zu unterstützen, erfolgreich am Unterricht der Regelschule teilzunehmen.

Das Gemeinsame Lernen kann nur eingerichtet werden, wenn zuvor ein AO-SF (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung) durchgeführt wurde. Die Entscheidung über den Förderbedarf und den Förderort trifft die zuständige Schulaufsicht. Der Förderbedarf sowie der Förderort werden jährlich überprüft.

3.1. Aufgaben der Förderschullehrer*innen im Gemeinsamen Lernen

Im Gemeinsamen Lernen erfüllen Förderschullehrer*innen vielfältige Aufgaben:

- Sie fördern und unterstützen die hörgeschädigten Schüler*innen.
- Sie beraten und unterstützen die Regelschulkolleg*innen.
- Sie stehen in engem Kontakt zu den Eltern.
- Sie informieren und beraten die Mitschüler*innen.
- Sie arbeiten bei Bedarf mit Ärzt*innen und Therapeut*innen zusammen.
- Sie arbeiten bei Bedarf mit Akustiker*innen zusammen.

3.2. Möglichkeiten der Einzelintegration

Die Beschulung an einer Förderschule ist aufgrund des größeren Einzugsgebiets häufig mit längeren Fahrtwegen verbunden. Schüler*innen, die gemeinsam in eine Klasse gehen, wohnen oft weiter auseinander und können sich deshalb meist nicht so einfach nachmittags verabreden.

Das Gemeinsame Lernen ermöglicht hörgeschädigten Schüler*innen eine wohnortnahe Beschulung, so dass soziale Kontakte leichter gepflegt und gefestigt werden können.

Durch eine größere Anzahl von Schüler*innen in einer Kasse gibt es ein größeres sprachliches Angebot, das dem/der hörgeschädigten Schüler*in für die eigene Sprachentwicklung nutzen kann. Im Rahmen eines differenzierten Unterrichts profitieren alle Kinder von dem größeren sprachlichen Angebot.

Durch die Heterogenität und die höhere Anzahl der Schüler*innen in der Regelklasse gibt es ein größeres Spektrum an Erfahrungen und Wissen, das den hörgeschädigten Schüler*innen viele

Anregungen ermöglicht. Die hörgeschädigten Schüler*innen erwerben so Handlungsstrategien in einer hörenden Gesellschaft.

Die hörgeschädigten Schüler*innen wachsen in der "Normalität" auf, die inklusive Beschulung ist ein Gewinn für alle Beteiligten. Gesellschaftlich gesehen findet hier bereits eine inklusive Prägung statt, die als Normalität wahrgenommen werden kann.

3.3. Grenzen der Einzelintegration

Das Gemeinsame Lernen fordert von den hörgeschädigten Schüler*innen ein besonders hohes Maß an Konzentration im Unterricht, so dass sie häufig völlig erschöpft nach Hause kommen.

Das Lernen in einer Regelschule erfordert sehr oft mehr Anstrengungsbereitschaft und häuslichen Fleiß, um Unterrichtsinhalte aufzuarbeiten, die durch die Hörschädigung nicht vollständig verstanden worden sind. (vgl. Ludwig, K: in Leonhardt, A. (HRSG) 2009, S.160)

Innerhalb einer Klasse kann ein/e hörgeschädigte/r Schüler*in vereinzeln. Manchmal fehlt auch eine Beziehung zu den Mitschüler*innen. Dies wird durch häufige Missverständnisse noch zusätzlich erschwert.

Die hörgeschädigten Schüler*innen müssen sich oft mit ihren Bedürfnissen in der Klasse durchsetzen (um Wiederholung bitten, um Mitschriften bitten, die Lehrer auffordern die FM-Anlage zu benutzen, etc.). Das bedeutet für den hörgeschädigten Schüler*in eine hohe psychische Belastung bzw. fordert viel Selbstbewusstsein.

Häufig wird fälschlicherweise von den hörgeschädigten Schüler*innen erwartet, sich bemerkbar zu machen, wenn sie etwas nicht verstanden haben. Dadurch können Verständnisprobleme entstehen.

Hörgeschädigte Schüler*innen entwickeln häufig eine Verstecktaktik, um nicht aufzufallen. In der Einzelintegration leiden sie unter dem Anpassungsdruck und wollen die Hörschädigung verdrängen.

Die Regelschulklasse hat meist eine unzureichende Raumakustik. Das erschwert den hörgeschädigten Schüler*innen zusätzlich das Hörverstehen. Eine Anpassung ist häufig mit zusätzlichen Investitionen verbunden.

Da der/die hörgeschädigte Schüler*in oft das einzige Kind mit einer Hörschädigung ist, hat er/sie häufig Probleme seine/ihre Identität zu entwickeln. Oft stellt sich für diese Kinder die Frage, ob es das einzige Kind ist, dass eine Hörschädigung hat und mit technischen Hilfen versorgt ist (vgl. Lönne,J.: in Leonhardt, A. (Hrsg.) 2009, S.32). Gesundheit und Lebensqualität hängen jedoch mit positiven, stärkenden sozialen Beziehungen zusammen. Symmetrische Beziehungen zwischen Gleichaltrigen sind identitätsstiftend und haben Orientierungsfunktion. Insbesondere Peer-Groups Gleichbetroffener helfen bei der Identitätsentwicklung, denn sie

- verfügen über notwendige kommunikative Kompetenzen.
- machen ähnliche Erfahrungen aufgrund der Hörschädigung.
- bieten Rückzugsmöglichkeiten in die eigene Sprach- und Kulturgruppe.

 erleichtern die Thematisierung von Chancen und Grenzen im Kontext einer Hörschädigung. (vgl. Becker).

Aufgrund der Einzelintegration fehlen jedoch meist die notwendigen Kontakte zu gleichbetroffenen Schüler*innen.

Hörgeschädigte müssen bestimmte Voraussetzungen mitbringen, um erfolgreich im Gemeinsamen Lernen beschult werden zu können: z. B. Lautsprachliche Entwicklung, ausreichende DGS-Kompetenz für Dolmetscher*innen, hohe Lernbereitschaft und auch Eltern, die sie unterstützen.

Viele hörgeschädigte Kinder werden im Rahmen des Gemeinsamen Lernens sehr gut beschult. Diese Kinder sind meist gut in die Klassen integriert und haben Freunde innerhalb der Klasse, mit denen sie sich auch in ihrer Freizeit treffen.

Für andere Schüler*innen mit einer Hörschädigung ist das Gemeinsame Lernen nicht die optimale Beschulung. Die Schüler*innen haben während ihrer Schulzeit oft Schwierigkeiten ihre eigene Identität zu entwickeln. Häufig haben sie keinen Kontakt zu anderen hörgeschädigten Kindern, mit denen sie sich austauschen können. Sie geraten in eine Isolation und erleben die Schulzeit als anstrengende und wenig glückliche Zeit.

Hochgradig hörgeschädigte Schüler*innen, die mit Dolmetscher*innen in Regelschulen beschult werden, müssen entsprechende Gebärdensprachkompetenzen aufweisen, um den Dolmetscher*innen folgen zu können und so Unterrichtsinhalte zu verstehen und kommunikative Situationen mit Lehrer*innen bzw. Mitschüler*innen meistern zu können.

Aus den oben genannten Gründen ist die Situation an der Dietrich-Bonhoeffer-Schule sehr besonders. Hier werden vier hörgeschädigte Kinder in unterschiedlichen Klassen beschult. Für diese Schüler*innen wurde ein Konzept erarbeitet, um die Einzelintegration innerhalb der Klasse und innerhalb der Schule sinnvoll zu gestalten und einer inklusiven Beschulung möglichst nahe zu kommen.

4. Folgerungen für die inklusive Beschulung und den Unterricht an der Regelschule

4.1. Rechtliche Grundlagen

Am 3. Mai 2008 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung in Kraft getreten. Das entsprechende Ratifizierungsgesetz trat am 1. Januar 2009 in Kraft. Artikel 24 der Konvention garantiert das Recht auf inklusive Bildung. So heißt es:

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives [inklusives] Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen [...]". (Schattenübersetzung der UN-Konvention, Artikel 24, Absatz 1, S.35)

Kinder und Jugendliche mit Behinderung haben damit ein Recht auf schulische Bildung und dürfen nicht vom allgemeinen Schulsystem ausgeschlossen werden.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass a) Menschen mit Behinderung nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderung nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden; (Schattenübersetzung der UN-Konvention, Artikel 24, Absatz 2, S.36).

Die Behindertenrechtskonvention stellt damit bindendes Recht dar und verpflichtet zur Schaffung eines inklusiven Bildungssystems, das an den allgemeinen Schulen ein Lernumfeld ermöglicht,

[...] in dem sich auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bestmöglich entfalten können und ein höchstmögliches Maß an Aktivität und gleichberechtigter Teilhabe für sich erreichen. (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.11.2010)

Für die Schule bedeutet dies: Unterschiedliche und individuelle Eigenschaften und Voraussetzungen sind selbstverständlich und willkommen.

Nicht jede/r Schüler*in muss sich in ein bestehendes System integrieren, sondern es ist im Gegenteil die Aufgabe der Schule, dafür zu sorgen, dass alle Schüler*innen mit ihren jeweiligen Fähigkeiten und Talenten am Unterricht teilnehmen können. (www.inklusionschule.info/inklusion/definition-inklusion.html).

Der Lernort soll den Bedürfnissen des jeweiligen Kindes entsprechen. In Artikel 24, Absatz 3 der UN-konvention heißt es, dass Kinder in der Sprache und mit den Mitteln unterrichtet werden sollten, die für sie am besten geeignet sind.

- (3) [...] Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem [...]
- (b) ermöglichen sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der gehörlosen Menschen;
- (c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen und taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, die Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche und soziale Entwicklung gestattet. (Schattenübersetzung der UN-Konvention, Artikel 24, Absatz 3, S.36f)

Das Recht auf eine/n Dolmetscher*in, der die Unterrichtsinhalte für gehörlose Kinder in Gebärdensprache überträgt, ergibt sich auch aus § 57 SGB IX:

Bedürfen hörbehinderte Menschen oder behinderte Menschen mit besonders starker Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit auf Grund ihrer Behinderung zur Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass der Hilfe Anderer, werden ihnen die erforderlichen Hilfen zur Verfügung gestellt oder angemessene Aufwendungen hierfür erstattet. (§ 57 SGB IX)

Eine Beschulung gehörloser Kinder auf dieser rechtlichen Grundlage bedingt ein pädagogisches Konzept, das auf eine kommunikative Barrierefreiheit innerhalb der Schule ausgerichtet ist und die uneingeschränkte Teilhabe der Schüler*innen am Unterricht und am Schulleben ermöglicht.

4.2. Bedeutung einer inklusiven Sichtweise für den Unterricht

Unterschiede zwischen den Kindern sind Ausdruck einer Vielfalt und eine erwünschte Bereicherung für das schulische Lernen.

Die eingeschränkte Hörfähigkeit und die unterschiedlichen kommunikativen Bedürfnisse der hörgeschädigten Kinder erweitern die Vielfalt. Dem einzelnen hörgeschädigten Kind kommt keine Sonderstellung innerhalb der Schule / der Klasse zu, da mehrere hörgeschädigte Kinder in der Schule bzw. der Klasse beschult werden. Jedes Kind der Klasse trägt mit seinen individuellen Lernvoraussetzungen zur Vielfalt bei: Es ist normal, verschieden zu sein.

Das einzelne Kind mit seinen individuellen Möglichkeiten, Stärken und Schwächen ist Ausgangspunkt der Schul- und Unterrichtskultur. Lehr- und Lernprozesse müssen sich an das einzelne Kind anpassen und seine individuellen Bedürfnisse berücksichtigen. Die Lehrkräfte begleiten die Lern- und Entwicklungsprozesse, beobachten Schüler*innen und stellen ein individuell passendes unterrichtliches Angebot bereit (vgl. Schneider, O.: in Hörgeschädigtenpädagogik 4/2010, S. 153).

Die Lernziele und die inhaltliche Ausgestaltung richten sich nach den Bedürfnissen, Interessen und Fähigkeiten der einzelnen Schüler*innen. Der Unterricht kann für die hörgeschädigten Schüler*innen lernzielgleich und lernzieldifferent sein. Bei lernzielgleichem Unterricht wird der Nachteilsausgleich für die hörgeschädigten Schüler*innen bei den didaktisch-methodischen Entscheidungen berücksichtigt.

Gemeinsame Bildungsprozesse werden verwirklicht, indem hörende und hörgeschädigte Kinder sich mit ihren Stärken und Schwächen in der Interaktion mit ihren Mitschüler*innen auseinandersetzen (vgl. Bischoff, C. / Bischoff, S. / Gaiser, K.: in Hörgeschädigtenpädagogik 3/2009, S. 100). Sie lernen voneinander und gemeinsam, indem sie miteinander kommunizieren, gemeinsame Problemlösungen aushandeln und sich regelmäßig Ergebnisse ihrer (gemeinsamen) Arbeit präsentieren. Kooperative Lernarrangements, in denen es zu einem Miteinander und zur Kommunikation kommen kann, sind geeignet, um die Bildungsziele zu erreichen (vgl. Bischoff, C. / Bischoff, S. / Gaiser, K.: in Hörgeschädigtenpädagogik 3/2009, S. 101). Durch eine gute Raumausstattung, kooperatives Lernen, offene Unterrichtsformen und das Einbeziehen hörgeschädigtenspezifischer Unterrichtsprinzipien kann gemeinsames erfolgreiches Lernen erreicht werden.

Inklusives Lernen hängt wesentlich von der Offenheit und der Zusammenarbeit der Förderschullehrer*innen und Regelschullehrer*innen ab.

Hörgeschädigte Kinder entdecken in der Begegnung mit hörenden Kindern viele Gemeinsamkeiten, ebenso nehmen sie auch Unterschiede wahr. Im Austausch ihrer spezifischen Bedürfnisse mit anderen hörgeschädigten Kindern innerhalb der Schule bzw. Klasse entwickeln sie ihre Identität, erkennen und erfahren sie ihre Besonderheit als hörgeschädigter Mensch.

Unter diesen Bedingungen erfahren hörgeschädigte Kinder in einer inklusiven Beschulung Rückhalt durch den Kontakt zu anderen hörgeschädigten Mitschüler*innen und durch ein Umfeld, das auf ihre Bedürfnisse hin ausgelegt ist und sie werden zur Interaktion mit ihren hörenden Mitschüler*innen herausgefordert (vgl. Schneider, O.: in Hörgeschädigtenpädagogik 4/2010, S. 156).

Aber auch die Sorge mancher Eltern, dass Regelschulkinder unter den besonderen Anforderungen durch die Mitschüler*innen mit Förderbedarf leiden würden, ist unbegründet. Mehrere Studien belegen, dass nichtbehinderte Schüler*innen im Gemeinsamen Lernen leistungsgleich sind im

Vergelich zu Schüler*innen in Klassen ohne Gemeinsames Lernen. In einigen Studien erreichen sie sogar bessere Leistungen als in nichtintegrativen Klassen (vgl. Feyerer 1998; Preuss-Lausitz 2009; Wocken 1999 in Demmer-Dieckmann, I.: in Grundschule aktuell 9/2010, Heft 111). Auch besonders begabte Kinder (mit und ohne Hörbeeinträchtigung) mit einem IQ höher als 117 werden in ihrer kognitiven Entwicklung nicht behindert und in ihren sozialen Kompetenzen zusätzlich gefördert (Bless/Klaghofer 1991; Feyerer1998), (Demmer-Dieckmann, I.: in Grundschule aktuell 9/2010, Heft 111). Dies lässt auch auf Kinder übertragen, die in anderen Bereichen förderintensiv sind.

Oft wird die Erfahrung gemacht, dass die ganze Klasse profitiert, weil in Klassen mit hörgeschädigten Kindern besonders auf Ruhe, Sprechdisziplin, klare Strukturen und Visualisierung geachtet werden muss.

Wie können demnach Schulleben und Unterricht gestaltet werden, um einem inklusiven Grundgedanken gerecht zu werden?

4.3. Umsetzung des Inklusionskonzepts an der Dietrich-Bonhoeffer-Schule

- Das hörgeschädigte Kind wird mit anderen hörgeschädigten Kindern an einer Regelschule beschult (wenn altersbedingt möglich in der gleichen Klasse) und ist damit nicht das einzige Kind mit einer Hörschädigung an der Schule. So besteht für das Kind die Möglichkeit sowohl soziale Kontakte zu anderen Kindern mit einer Hörschädigung aufzubauen und sich mit ihnen auszutauschen als auch soziale Kontakte zu hörenden Kindern zu knüpfen.
- Dies wird durch das Angebot einer gemeinsamen Pause ("Fledermauspause") zusätzlich unterstützt. Hier können sich die hörgeschädigten Kinder einmal pro Woche in einer ausgewählten Pause treffen und miteinander spielen oder sich austauschen.
- Regelschullehrer*innen, Förderschullehrer*innen und Dolmetscher*innen arbeiten im Team und tauschen sich regelmäßig aus. Dadurch besteht die Möglichkeit einer intensiven Diagnostik und Beobachtung der Schüler*innen mit Hörschädigung und differenzierte Förderpläne können erstellt werden.
- Die Klassenräume sind optimal für den Unterricht mit hörgeschädigten Schüler*innen eingerichtet. Der Boden ist mit Teppich ausgelegt, es gibt schallabsorbierende Wand- und Deckenisolierungen und Vorhänge. Dadurch ist eine gute Raumakustik gewährleistet.
- Die FM-Anlage wird bei schwerhörigen Schüler*innen kontinuierlich im Unterricht benutzt. Bei gehörlosen Schüler*innen erfolgt die Benutzung der Anlage in ausgewählten Situationen in Absprache mit Förderschullehrer*innen und Dolmetscher*innen, um die Schüler*innen nicht durch das parallele Angebot zwei verschiedener Sprachen (Lautsprache und DGS gleichzeitig) zu überfordern.
- Der Unterricht erfolgt in möglichst offenen Unterrichtsformen (Freiarbeit, Stationenlernen, Wochenplanarbeit, etc.). So werden für die hörgeschädigten Schüler*innen eine differenzierte, selbständige und individuelle Erarbeitung und Prüfung von Lerninhalten ermöglicht. Individuelle Arbeitsmaterialien können so gut eingesetzt werden.

- Auch in offenen Unterrichtsformen ist eine klare Strukturierung von großer Bedeutung und wird entsprechend umgesetzt:
 "Offener Unterricht braucht Eindeutigkeit, Klarheit, Überschaubarkeit und den Prozess… (Er) braucht zum Schutz der Kinder die Bindung, die Ordnung und die Konzentration."
 (vgl. Czerwenka, K.: Offener Unterricht und Freiarbeit- Möglichkeiten und Grenzen. In: Forum
- Durch die kontinuierliche Visualisierung und zusätzliche Klärung von Begriffen werden Unterrichtsinhalte besser erfasst und ihre Zusammenhänge deutlich.
- Der Einsatz von Handzeichen kann unterstützend, ergänzend und anbahnend den Lautspracherwerb auf allen linguistischen Ebenen fördern. Aus diesem Grund werden im Anfangsunterricht bei Buchstabenlehrgängen zusätzlich Handzeichen angeboten. PMS (Phonembestimmtes Manualsystem) für schwerhörige Schüler*innen, Fingeralphabet für gehörlose Schüler*innen.
- Klassen mit gehörlosen Schüler*innen erhalten durch wöchentliche Lerngebärden (6-8 Gebärden) die Möglichkeit einen Gebärdenwortschatz aufzubauen, um zunehmend selbständig mit gehörlosen Mitschüler*innen kommunizieren zu können.
- Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluation der Methoden und Übersetzungsstrategien beim gemeinsamen Unterrichten mit Gebärdendolmetscher*innen im Rahmen der Dissertation der Gebärdendolmetscherin Juliane Rode, Sign Language Interpreter (MA), in Zusammenarbeit mit der Humboldt Universität zu Berlin, werden im Sinne von "best practice" verwendet.
- Zusätzlich erhalten Klassen mit gehörlosen Schüler*innen die Möglichkeit, an einer DGS-AG
 (Arbeitsgemeinschaft) teilzunehmen. Hier können die Schüler*innen einmal pro Woche ihren
 Gebärdenwortschatz weiter auf- bzw. ausbauen, Gebärdensprachgrammatik erlernen und
 Kommunikation in DGS miteinander üben.
- Ziel ist es, DGS als AG für alle Klassen anzubieten.

E, 5/1992).

- Zu Liedern werden den hörenden Schüler*innen unterstützende Gebärden angeboten, so dass die Schüler*innen ihr Singen mit den entsprechenden Gebärden begleiten können.
- Es werden Kontakte zu Kooperationsklassen der Münsterlandschule aufgebaut. Durch gegenseitige Besuche können die Schüler*innen die andere Schule und die Besonderheiten im Schulalltag bzw. dem Unterricht kennenlernen.
- Es erfolgt eine konstante personelle Besetzung aus dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation mit entsprechender Gebärdensprachkompetenz.

4.4. Evaluation

Das vorliegende Inklusionskonzept wird als prozessuales Konzept angesehen. Um stetige Veränderungen und Verbesserungen auf Grundlage eines regelmäßigen Erfahrungs-austausches zu ermöglichen, findet jährlich eine Fachkonferenz statt, in der das Inklusionskonzept evaluiert wird.

Stand: Februar 2024
